



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Direktzahlungen

Molkereistrasse 23  
3052 Zollikofen  
+41 31 636 13 60  
Info.adz@be.ch  
www.be.ch/LANAT  
www.gelan.ch

## **Ausnahmeregelungen infolge Trockenheit, 06. Juli 2026**

Aufgrund der Trockenheit und der hohen Temperaturen können in vielen Teilen des Kanton Bern bestimmte Anforderungen der Direktzahlungen nicht mehr eingehalten werden. Die Abteilung Direktzahlungen des LANAT hat deshalb Massnahmen gestützt auf Artikel 106 der Direktzahlungsverordnung für die bestehende Ausnahmesituation beschlossen. Für folgende Ausnahmen **sind keine Meldungen ans LANAT** mehr erforderlich:

### **1. RAUS**

- Bei Weidefuttermangel aufgrund von Trockenheit oder Hitze kann der Weideauslauf durch Auslauf im Laufhof ersetzt werden.
- Es müssen weiterhin mindestens 26 Tage Auslauf pro Monat auf einer Weide oder im Laufhof gewährt werden.
- Laufhoftage sind im Auslaufjournal mit dem Vermerk «Futtermangel Trockenheit» zu dokumentieren.

### **2. Weidebeitrag**

- Bei Weidefuttermangel aufgrund von Trockenheit oder Hitze kann vom Mindest-Weidefuttermangelanteil von 70 % der TS abgewichen werden.
- Es müssen weiterhin mindestens 26 Tage Auslauf pro Monat möglichst auf einer Weide, alternativ im Laufhof, gewährt werden.
- Laufhoftage sind im Auslaufjournal mit dem Vermerk «Futtermangel Trockenheit» zu dokumentieren.
- Im Rahmen der Kontrollen muss der Betrieb belegen können, dass sein Weide- und Auslaufsystem zwar auf die täglich mindestens 70 % TS-Verzehr von Weidefutter ausgelegt ist, dies aber wegen der aufgetretenen Trockenheit/Hitze verunmöglicht wurde (Dokumentation mit Fotos der Weiden).

### **3. Vorzeitige Beweidung von BFF**

- Bei Weidefuttermangel aufgrund von Trockenheit oder Hitze dürfen BFF beweidet werden.
- Die Beweidung ist im Feldkalender mit „Futtermangel Trockenheit“ zu dokumentieren.
- Die Ausnahme gilt nicht für Streueflächen und für Flächen mit Naturschutzverträgen.
- Auf allen Flächen müssen 10 % Rückzugsstreifen ausgezäunt werden. Es wird dabei empfohlen, die Rückzugsstreifen des letzten Schnitts stehen zu lassen.

Beachten Sie, dass bei folgenden Themen das Merkblatt [Höhere Gewalt Merkblatt 2026.pdf](#) weiterhin gilt:

- **vorzeitige Alpabtriebe** (Sömmerungsbetriebe); einzelbetriebliche Meldung ist notwendig.
- **frühzeitige Schnittnutzungen von BFF**; Gesuch Eingriff in Biodiversitätsfläche muss gestellt werden
- **Futterzukauf** (Suisse Bilanz und GMF); Vorgehen gemäss Merkblatt